

- SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
- VdK Versicherung der Kraftfahrt

Besondere Vereinbarung für Taxen und Mietwagen im Zusammenhang mit der "Corona-Krise" zu Abschnitt H.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

1. Auf eine amtliche Abmeldebestätigung für die in der Anlage aufgelisteten Fahrzeuge wird unter folgenden Voraussetzungen verzichtet:
 - 1.1 Die Fahrzeuge werden für die Dauer der Außerbetriebsetzung in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) abgestellt.
 - 1.2 Bei Mehrwagenunternehmen werden sämtliche Fahrzeugschlüssel vom Unternehmer eingesammelt und bis zur Wiederinbetriebnahme der Fahrzeuge verwahrt.
 - 1.3 In allen Fahrzeugen wird im Innenraum gut sichtbar – z. B. am Lenkrad, auf dem Armaturenbrett – ein Hinweis im DIN A4-Format angebracht, dass nur eingeschränkter Ruheversicherungsschutz besteht, und dass das Fahrzeug nicht gebraucht werden darf.
2. Die übrigen Wirkungen aus Abschnitt H.1 AKB bleiben bestehen.
3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Zeitpunkt der Außerbetriebnahme nebst Kilometerstand und den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs unverzüglich dem Versicherer zu melden.
4. Die Vereinbarung gilt nur für Taxen (WKZ 150) und Mietwagen (WKZ 140).
5. Die Dauer der „fiktiven“ Außerbetriebsetzung ist bis zum 31.05.2020 begrenzt. Zum 01.06.2020 erfolgt automatisch eine Wiedereinkraftsetzung des Vertrags, wenn nicht zuvor die Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs zu einem früheren Datum angezeigt wurde.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch. Es obliegt dem Versicherer die fiktive Außerbetriebsetzung vorzunehmen.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung sowie die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

In der Schutzbrief- und der Kraftfahrtunfallversicherung sowie beim Personen- und Fahrerschutz wird kein Versicherungsschutz gewährt.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 AKB leistungsfrei.

Ich erkenne die "Besondere Vereinbarung zu Abschnitt H.1 AKB" an und verpflichte mich, die Meldungen so vorzunehmen, als ob eine amtliche Ab-/Anmeldung erfolgen würde. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zum Verlust des Versicherungsschutzes und zu Regressforderungen führen können.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

ACHTUNG:

Dieses Fahrzeug gilt aufgrund einer besonderen Vereinbarung als vorübergehend stillgelegt.

Während der Stilllegung besteht nur eingeschränkter Ruheversicherungsschutz.

Das Fahrzeug darf während der vorübergehenden Stilllegung nicht genutzt werden.